Sicherheitsdatenblatt

Gemäss (EG) N° 1907/2006 & (EG) N° 1272/2008

Referenz 1204 Datum 01/02/2015 Letzte Überprüfung 19/10/2023

1 - Bezeichnung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens

1.1 - ANGABEN ZUM PRODUKT

Batiboard 100,

Dieses Produkt ist eine Wärmedämm- und Brandschutzplatte.

1.2 - VERWENDUNG DES PRODUKTS

Dieses Produkt wird für die Dämmung von Trennwänden sowie für die Außenwanddämmung.

1.3 - FIRMENBEZEICHNUNG

Fr.

SITEK INSULATION S.A.S.U
Route de Lauterbourg CS 90148
67163 Wissembourg Cedex – France
Tel. : +33 (03) 88 54 87 35
Fax : +33 (03) 88 54 87 39

www.sitekinsulation.com
info@sitekinsulation.com

NOTRUFNUMMER

Tel: +33 (0)3 88 54 87 34

Sprache: Francese, inglese, tedesco
Erreichbarkeit: Nur während der normalen Bürozeiten

2 - Mögliche Gefahren

2.1 - EINSTUFUNG DES STOFFES / DES GEMISCHES

Einstufung gemäß Richtlinie (EC) Nr. 1272/2008
Nicht klassifiziert

2.2 - KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Nicht anwendbar

2.3 - SONSTIGE GEFAHREN AUSSERHALB DER EINSTUFUNG

Aus der Exposition kann eine geringe mechanische Reizung der Haut, der Augen und des oberen Atemsystems resultieren. Diese Effekte sind für gewöhnlich vorüber gehender Natur.

3 - Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

BESCHREIBUNG

Diese Dämmplatten kombinieren Wärmedämmung mit Brandschutz, hervorragenden mechanischen Eigenschaften und Dimensionsstabilität.

ZUSAMMENSETZUNG

KOMPONENTE	%	CAS-NUMMER	REACH Registrierungsnummer	Gefahreneinstufung gemäß CLP
Expandierte Perlite	45-65	93763-70-3	Nicht verfügbar	Nicht als gefährlich eingestuft
Zellulose Faser	20-35	6599661-4	Nicht verfügbar	Nicht als gefährlich eingestuft
MineralWolle	5-15	65997-17-3	01-2119472313-44-0035	Nicht als gefährlich eingestuft
Stärke	2-5	9005-25-8	Nicht verfügbar	Nicht als gefährlich eingestuft

Keines der Bestandteile ist nach der europäischen Richtlinie EURATOM 96/29 radioaktiv.

4 - Erste-Hilfe–Maßnahmen

4.1 - HAUT

Bei Hautreizung betroffene Partien mit Wasser abspülen und gründlich waschen. Diese Hautpartien nicht reiben oder kratzen.

4.2 - AUGEN

Bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen; Augenbad griffbereit halten. Nicht die Augen reiben.

4.3 - NASE UND RACHEN

Bei Reizung in eine staubfreie Zone begeben, Wasser trinken und ausschnupfen. Falls die Symptome anhalten, medizinischen Rat einholen.

5 - Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Dieses Material ist als feuerhemmend klassifiziert. Löschmittel verwenden, das für die brennbaren Umgebungsmaterialien geeignet ist.

6 - Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 - PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

Wo es zu extrem hohen Staubkonzentrationen kommt, sind die Arbeitnehmer mit einer geeigneten Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 beschrieben auszustatten. Die Wiederherstellung des Normalzustandes sollte so schnell als möglich herbeigeführt werden

6.2 - UMWELT SCHUTZMASSNAHMEN

Die weitere Staubfreisetzung zum Beispiel durch Befeuchten des betreffenden Materials verhindern.
Kehricht nicht in die Kanalisierung spülen und Zugang zu natürlichen Wasserläufen verhindern.
Gültige lokale Vorschriften anwenden.

6.3 - METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Große Abfallstücke aufsammeln und einen Kehrsauger verwenden.
Falls Bürsten verwendet werden, darauf achten, dass der betreffende Bereich zuvor befeuchtet worden ist. Keine Druckluft für die Reinigung verwenden.
Verwehungen durch Wind verhindern.

7 - Handhabung und Lagerung

7.1 - SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Der Umgang bzw. das Handling kann eine Staubquelle darstellen. Arbeitsprozesse sollten so gestaltet sein, daß das Handling minimiert ist. Wo immer möglich, sollte der Umgang unter kontrollierten Bedingungen stattfinden (z.B. die Verwendung einer Entstaubungsanlage). Regelmäßiges und ordentliches Reinigen minimiert die Entstehung und Verteilung von luftgetragenem Staub.

7.2 - BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG

In der Originalverpackung trocken lagern. Beschädigung der Verpackung verhindern. Die Verwendung von wiederverwertbarer Pappe und/oder Folie wird empfohlen. Staubabgabe während des Auspackens reduzieren.

7.3 - SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Sitek Insulation Vertriebspartner.

8 - Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

Industrielle Hygienestandards und arbeitsschutzbezogene Grenzwerte unterscheiden sich von Land zu Land und sogar in den regional anzuwendenen Bestimmungen. Es ist zu überprüfen, welche Grenzwerte in Ihrem Einzugsgebiet gelten, um die Übereinstimmung mit den regionalen Bestimmungen sicherzustellen. Falls keine Grenzwerte für Staub bestehen oder andere Regeln anzuwenden sind, kann Ihnen ein qualifizierter Arbeitsschutzexperte Hilfestellung bei der Bewertung von Arbeitsplätzen einschließlich abgeleiteter Empfehlungen für den Atemschutz geben. Grenzwertbeispiele für die Exposition:

LAND	**Staub gesamt** (mg/m³)	**einatembar** (mg/m³)	**MMMF** (fFaser/ml)	**QUELLE**
Österreich	10	6	1	Grenzwerteverordnung
Belgien	10	3	1	Valeurs limites d'exposition professionnelle – VLEP/ Grenswaarden voor beroepsmatige blootstelling – GWBB
Dänemark	10	5	1	Grænseværdier for stoffer og materialer
Finnland	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	1	Finnish Ministry of Social Affairs and Health
Frankreich	4	0.9	1	Institut National de Recherche et de Sécurité ED984
Deutschland	10	1.25	1	TRGS 900
Ungarn	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	1	EüM-SZCSM rendelet
Irland	10	4	1	HAS – Ireland
Italien	10	3	1	Uses EU values
Luxemburg	10	6	1	Agents Chimiques, Cancérigènes Ou Mutagènes Au Travail
Niederlande	10	5	1	SER
Norwegen	10	5	0.5	Veiledning om administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære
Polen	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	2	Dziennik Ustaw 2010
Spanien	10	3	1	INSHT
Schweden	10	5	1	AFS 2005:17
Schweiz	10	6	1	SUVA - Valeurs limites d'exposition aux postes de travail
Großbritannien	10	4	2	EH40/2005

(1) Zeitgewichtete Durchschnittskonzentration von atembaren Fasern in der Luft, die über 8 Stunden mit Hilfe der konventionellen Membran-Filter-Methode ermittelt wurde. Zur Feststellung des Gesamtstaubes wurde ein gravimetrisches Standardverfahren angewendet.

(2) Gravimetrische Konzentration des atembaren oder des Gesamtstaubes - Zeitgewichtete Durchschnittskonzentration über 8 Stunden.

8.2 - BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

8.2.1 GEEIGNETE TECHNISCHE STEUERUNGSEINRICHTUNGEN

Überprüfen Sie Ihre Anwendung, um potentielle Staubentstehungsquellen zu identifizieren. Es kann ein Entstaubungssystem verwendet werden, das den Staub direkt an der Entstehungsquelle erfasst. Zur weiteren Staubverminderung können beispielsweise Lochblechtische mit darunter angelegtem Vakuum, Hilfsmittel zur Kontrolle der Emission und Vorrichtungen für ein staubarmes Handling eingesetzt werden.

Den Arbeitsplatz sauber halten. Kehrsauger verwenden. Den Einsatz von Bürsten und Druckluft verhindern. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, einen Arbeitsschutzexperten für die optimale Arbeitsplatzgestaltung zu Rate zu ziehen.
Die Verwendung von Produkten, die Ihrer Anwendung entsprechend maßgeschneidert sind, hilft die Menge des entstehenden Staubes besser zu kontrollieren. Manche Produkte können bereits vorkonfektioniert bestellt werden, um eine Weiterverarbeitung zu vermeiden. Andere Produkte können staubmindernd behandelt oder verpackt werden, um eine Staubemission beim weiteren Umgang einzuschränken. Wenden Sie sich an den zuständigen Vertriebspartner, um weitere Details zu besprechen.

8.2.2 - PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Hautschutz:
Handschuhe und Arbeitskleidung tragen, die an Hals und Handgelenken locker anliegen. Verschmutzte Kleidung sollte vor dem Ausziehen/Wechseln von Fasern gereinigt werden (z.B. durch Absaugen, aber nicht mit Druckluft).

Augenschutz:
Wenn erforderlich Schutzbrille oder Sicherheitsbrille mit Seitenschildern tragen.

Atemschutz:
Für Staubkonzentrationen unterhalb des gültigen Grenzwertes sollten FFP2-Masken auf freiwilliger Basis getragen werden. Bei kurzzeitigen Grenzwertüberschreitungen, die jedoch nicht mehr als das 10-fache betragen, FFP2-Masken verwenden. Im Falle einer höheren Konzentration oder wenn diese unbekannt ist, setzten Sie sich bitte mit Ihrem Lieferanten in Verbindung.

INFORMATION UND SCHULUNG DER ARBEITNEHMER:
Arbeitnehmer sollten in der Anwendung bestmöglicher Arbeitspraktiken geschult und über anzuwendende lokale Regelungen informiert werden.

8.2.3 - BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION:

Beziehen sich auf lokale, nationale oder europäische Umweltstandards für Luft, Wasser und Boden. Das Thema Entsorgung wird im Abschnitt 13 behandelt.

9 - Physikalische und chemische Eigenschaften

FORM	Braune bis hellbraune Platte
SIEDEPUNKT	Nicht anwendbar
FLAMMPUNKT	Nicht anwendbar
SELBSTENTFLAMMUNG	Nicht anwendbar
OXIDIERENDE EIGENSCHAFTEN	Nicht anwendbar
SPEZIFISCHE DICHTE	135 - 165 kg/m³
LÖSLICHKEIT	Nicht anwendbar
VERTEILUNGSKOEFFIZIENT	Nicht anwendbar
GERUCH	Schwach
SCHMELZPUNKT	> 1300°C
ENTFLAMMBARKEIT	Nicht anwendbar
EXPLOSIONSGEFAHR	Nicht anwendbar
DAMPFDRUCK	Nicht anwendbar
pH	Nicht anwendbar
LÄNGENGEWICHTETER MITTLERER GEOMETRISCHER DURCHMESSER DER IM PRODUKT ERHALTENEN FASER	> 1.5 µm

10 - Stabilität und Reaktivität

- REAKTIVITÄT	Das Material ist stabil und nicht reaktiv.
- CHEMISCHE STABILITÄT	Das Produkt ist anorganisch, stabil und nicht reaktiv (inert).
- MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN	Keine
- ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN	Bitte auf den Abschnitt „7 Handhabung und Lagerung“ beziehen
- UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN	Keine
- GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE	Keine

11 - Stabilität und Reaktivität

11.1 - TOXIKOKINETIK, STOFFWECHSEL UND VERTEILUNG

11.1.1 GRUNDLEGENDE TOXIKOKINETIK
Eine Exposition geschieht vorwiegend durch Inhalation oder Nahrungsaufnahme. Die verfügbaren toxikologischen Informationen lauten wie folgt:

11.1.2 TOXIKOLOGISCHE DATEN ÜBER DEN MENSCHEN
TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN ÜBER MINERALWOLLE
Epidemiologische Studien zeigten keinerlei Gesundheitseffekte, die in Zusammenhang mit Arbeitern der Mineralwolle-Industrie zu bringen wären. Die Häufung an Lungenkrebsfällen, von der im Jahre 1982 berichtet wurde, ist Gegenstand zusätzlicher Untersuchungen gewesen. Die Prüfung der Begleitfaktoren ergab, dass die beobachtete Häufung nicht auf die Fasern zurückzuführen war. Das Rauchen wurde als der wichtigste der Begleit- und Ursachenfaktoren identifiziert.

11.2 - INFORMATIONEN ZU TOXIKOLOGISCHEN EFFEKTEN

TOXIZITÄT BEI DER INHALATION
Die in diesem Produkt enthaltenen Fasern sind auf ihre Biobeständigkeit hin untersucht worden. Zur Anwendung kamen dabei Methoden, die zuvor durch die Europäische Union festgelegt worden sind.
Die bei diesen Wollen gemessene Biobeständigkeit führt in Bezug auf eine krebserzeugende Wirkung zu einer Freizeichnung auf Grundlage der in Richtlinie 67/548/EG unter Punkt Q genannten Kriterien.

TOXIZITÄT BEI DER INHALATION VON MINERALWOLLEN
Epidemiologische Studien zeigten keinerlei Gesundheitseffekte, die in Zusammenhang mit Arbeitern der Mineralwolle-Industrie zu bringen wären. Die Häufung an Lungenkrebsfällen, von der im Jahre 1982 berichtet wurde, ist Gegenstand zusätzlicher Untersuchungen gewesen. Die Prüfung der Begleitfaktoren ergab, dass die beobachtete Häufung nicht auf die Fasern zurückzuführen war. Das Rauchen wurde als der wichtigste der Begleit- und Ursachenfaktoren identifiziert

CHRONISCHE TOXIZITÄT
Studien, in denen verdichtete Fraktionen aus Bitumendampf auf der Haut von Tieren aufgebracht wurden, haben die Entwicklung von Hauttumoren zur Folge gehabt. Es konnte jedoch kein Zusammenhang zwischen der Exposition des Menschen gegenüber Bitumen und Krebs nachgewiesen werden.
Die IARC stellt hierzu fest, dass es keinen hinreichenden Nachweis dafür gibt, Bitumen allein als krebserzeugend für Menschen anzusehen.

Die Tests nach anerkannten Methoden (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 , Anhang 8, Sektion 8.1) ergaben für diese Mineralfasern keinen Befund. Alle künstlichen Mineralfasern wie auch einige natürliche Fasern können eine leichte Reizung mit dem Ergebnis eines Hautjuckens oder seltener, bei empfindlichen Hauttypen, zu einer leichten Hautrötung führen. Im Gegensatz zu anderen Reizreaktionen handelt es sich hier nicht um allergische oder chemische Hautschädigungen, sondern ausschließlich um einen vorübergehenden mechanischen Effekt.

12 - Umweltspezifische Angaben

Bei diesen Produkten handelt es sich um inerte Materialien, die über lange Zeit stabil sind.
Es sind keine die Umwelt beeinträchtigenden Effekte zu erwarten.

13 - Hinweise zur Entsorgung

VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

Abfall von diesen Materialien kann generell auf dafür zugelassenen Deponien entsorgt werden. Bitte beziehen Sie sich auf den europäischen Abfallkatalog (EAK nach der EU-Richtlinie 2000/532), um die zutreffende Abfallnummer festzustellen, oder stellen Sie sicher, dass nationale bzw. regionale Vorschriften eingehalten werden.

Außer im angefeuchteten Zustand staubt derartiger Abfall und sollte daher in einem dicht schließenden Abfallbehälter entsorgt werden. Auf einigen Deponien werden staubige Abfälle möglicherweise anders behandelt um sicherzustellen, dass man sich unverzüglich mit ihnen befasst, und um ein Verwehen durch Wind zu vermeiden. Beachten Sie bitte die anwendbaren nationalen und/oder regionalen Vorschriften.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Bei der Abfallbeseitigung und Bestimmung der Abfallschlüsselnummer nach dem europäischen Abfallkatalog (EAK) sollte jede mögliche durch die Anwendung entstandene Kontamination in Erwägung gezogen und der Rat eines Experten eingeholt werden.

14 - Angaben zum Transport

Nicht als Gefahrgut unter den relevanten internationalen Transportvorschriften eingestuft (ADR, RID, IATA, IMDG, ADN).
Stellen Sie sicher, dass Staub während des Transports nicht an die Umwelt abgegeben wird.

Definitionen:
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Richtlinie des Rates 94/55/EG
IMDG Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr, Richtlinie
des Rates 96/49/EG
ICAO/IATA Regelungen zum Transport mit Hilfe des internationalen Luftverkehrs
ADN Europäische, multilaterale Übereinkunft des Transports gefährlicher Güter auf dem Wasserweg

15 - Rechtsvorschriften

VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ-SPEZIFISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF

EU Richtlinien:
- Richtlinie 67/548/EWG des Rates “zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe” (OJEC L 196 vom 16 August 1967, Seite 1 und seine Änderungen und Anpassungen an den technischen Fortschritt).
- Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2009 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, (OJ L 353), (GHS-Verordnung oder CLP-Verordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 97/69 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5 Dezember 1997 über die Anpassung des technischen Fortschritts an die 23. Richtlinie 67/548/EEC des Rates (OJEC vom 13. Dezember 1997, L 343).
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Die 1. Anpassung an den technischen Fortschritt (ATP) über die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 wurde am 25. September 2009 in Kraft gesetzt. Sie überträgt die 30. und 31. ATP der Richtlinie 67/548/EWG auf die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008.

ARBEITNEHMERSCHUTZ
Dieser soll übereinstimmen mit verschiedenen Europäischen Richtlinien und deren Umsetzungen durch die Mitgliedsstaaten:
a) Richtlinie 89/391/EG des Rates vom 12. Juni 1989 « über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit » (OJEC (Offizielles Journal der Europäischen Gemeinschaft) L 183 vom 29 Juni 1989, p.1).
b) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 "zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit" (OJEC L 131 vom 5 Mai 1998, p.11).

ANDERE EU RICHTLINIEN:
Die Mitgliedsstaaten sind dazu angehalten, europäische Richtlinien in nationale Regelungen innerhalb einer Zeit umzusetzen, die Üblicherweise in der Richtlinie angegeben ist. EU-Mitgliedsstaaten können strengere Anforderungen erlassen.
Bitte immer auf die entsprechende nationale Regelung beziehen.

QUELLENNACHWEIS FÜR DEN ARBEITSPLATZGRENZWERT (OEL):
Herkunft der Referenzen für Arbeitsplatzgrenzwerte:

UK: HSE EH40 Workplace Exposure Limit
France: Décret N°2007-1539 du 26 octobre 2007 fixant des valeurs limites d’exposition professionnelle contraignantes pour certains agents chimiques et modifiant le code du travail
Germany: Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung GS 910 / TRGS 558 and TRGS 619,

Chemische Sicherheitsreports wurden von den Lieferanten angefordert. Sobald diese Informationen verfügbar sind, werden sie den nachgeschalteten Anwendern zur Verfügung gestellt.

16 - Sonstige Angaben

UNTERSTÜTZENDE LITERATURHINWEISE

UNTERSTÜTZENDE LITERATURHINWEISE (die angeführten Richtlinien sollten jeweils in ihrer aktuellen Fassung herangezogen werden) - Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 « über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit » (OJEC (Offizielles Journal der Europäischen Gemeinschaft) L 183 vom 29 Juni 1989, p.1).
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung vom 20. Januar 2009 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (OJ L 353).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 05. Dez. 1997 zur 23. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (OJEC vom 13 Dezember 1997, L343, p 19).
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; OJEC L 131 vom 5 Mai 1998, p.11)

Erhöhte Faserstaubkonzentrationen und andere Stäube können bei Nutzungsende durch mechanische Ausbrucharbeiten freigesetzt werden. Daher empfiehlt Sitek Insulation :
a) Durchführung von Kontrollmessungen, um die Staubemission zu reduzieren; und
b) direkt mit den Arbeiten befasstes Personal sollte geeigneten Atemschutz tragen, um die Exposition zu minimieren. Des Weiteren ist auf die Einhaltung von lokal gültigen Grenzwerten zu achten

Zur Gewinnung weiterer Informationen bitte aufrufen:
Die Sitek Insulation: (http://www.sitekinsulation.com/)

Übersicht zur Überarbeitung

Entfernung von Bitumenemulsion als Rohstoff und Aktualisierung der Staubexpositionsgrenzwerte.

TECHNISCHE DATENBLÄTTER

Für weitere Informationen über einzelne Produkte, beziehen Sie sich bitte auf das entsprechende aufgeführte technische Datenblatt auf der Sitek Insulation-Website (http://www.sitekinsulation.de/produktdatenblatter)

HINWEIS:
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Dabei sind diese Angaben weder als Gewährleistung noch als Eigenschaftszusicherung zu verstehen.